

Reglement für den Stipendienfonds für Studierende polnischer Herkunft

(vom 20. November 1985)

Der Schweizerische Schulrat,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe m der Verordnung vom 16. November 1983 über den Schweizerischen Schulrat und die ihm unterstehenden Anstalten (Schulratsverordnung),

verordnet:

Art. 1 Zweck

Unter dem Namen „Stipendienfonds für Studierende polnischer Herkunft“ besteht beim Schweizerischen Schulrat ein auf ein Geschenk eines Anonymus aus dem Jahre 1972 zurückgehendes Sondervermögen mit dem Zweck der Ausrichtung von Stipendien, von Zuschüssen zur Ausführung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten sowie von Beiträgen an Exkursionen, Studienreisen und dergleichen.

Art. 2 Unterstützungsberechtigte Personen

¹ Unterstützungen im Sinne von Artikel 1 werden würdigen, an der ETHZ oder an der EPF Lausanne eingeschriebenen Studierenden, Doktoranden und Nachdiplomstudierenden, ausnahmsweise auch Hörern, gewährt, soweit es ihre finanzielle Situation als erwünscht erscheinen lässt.

² Bei der Bewilligung von Unterstützungen dürfen nur Hochschulangehörige polnischer Herkunft berücksichtigt werden. Als polnischer Herkunft gilt, wer die polnische Staatsangehörigkeit besitzt oder besessen hat oder dessen direkte Vorfahren Bürger Polens sind oder waren.

³ Der Rektor der ETH Zürich bzw. der Präsident der EPF Lausanne oder ein von diesen Beauftragter klärt im persönlichen Gespräch mit den Gesuchstellern ab, ob die Voraussetzungen gemäss dem Willen des Erblassers erfüllt sind.

Art. 3 Entscheid über Unterstützungen

¹ Die Stipendien oder anderen Beiträge werden vom Präsidenten des Schweizerischen Schulrates im Einvernehmen mit den beiden Schulpräsidenten zugesprochen.

² Für das Verfahren und die Termine zur Gesuchstellung gelten diejenigen Regeln, welche im allgemeinen auf die Ausrichtung von Stipendien der betreffenden ETH zur Anwendung gelangen.

Art. 4 Verfügbare Mittel

¹ Für die Ausrichtung von Unterstützungen darf der ungeschmälerter Ertrag des ursprünglichen Schenkungskapitals (Fr. 200'000.-) verwendet werden. Die Übertragung nicht verbrauchter Jahreserträge auf folgende Rechnungsjahre ist zulässig.

² Das ursprüngliche Schenkungskapital von Fr. 200'000.- ist unantastbar.

Art. 5 Vermögensverwaltung

¹ Die Verwaltung des Fondsvermögens erfolgt durch die Eidgenössische Finanzverwaltung nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1968¹ über den eidgenössischen Finanzhaushalt.

² Die Auszahlung der Stipendien und anderen Beiträge besorgt der Kassen- und Rechnungsdienst der ETHZ.

Art. 6 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

² Das Reglement vom 15. September 1972 für den Stipendienfonds für Studierende polnischer Herkunft wird aufgehoben.

Lausanne, den 20. November 1985

Im Namen des Schweizerischen Schulrates

Der Präsident: Cosandey
Der Generalsekretär: Fulda

¹ SR 611.0